

Weisung 202104003 vom 01.04.2021 – Kurzarbeitergeld – Zweite Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25.03.2021

Laufende Nummer: 202104003

Geschäftszeichen: GR 22 – 75096 / 75104 / 75109

Gültig ab: 01.04.2021

Gültig bis: 31.12.2021

SGB II: nicht betroffen

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- [Weisung 202011007 vom 06.11.2020 – Verlängerung der Bezugsdauer und der Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld](#)


Aufhebung von Regelungen:

-

Zusammenfassung: Die pandemiebedingten Einschränkungen dauern weiter an. Die Zugangserleichterungen werden daher auch für Fälle verlängert, in denen Kurzarbeit (anstatt wie bislang bis zum 31. März 2021) bis spätestens zum 30. Juni 2021 eingeführt wird.

1. Ausgangssituation

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 21. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2259) wurden vor dem Hintergrund der andauernden COVID-19-Pandemie die Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 verlängert. Hierzu gehören insbesondere auch die Zugangserleichterungen für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes. Diese Regelungen umfassen den Verzicht auf den Aufbau von negativen Arbeitssalden, die Absenkung des sogenannten Mindestfordernisses, wonach nur noch 10 Prozent der Beschäftigten von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent betroffen sein



müssen, sowie die Möglichkeit, Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern Kurzarbeitergeld zu zahlen, wenn der Verleihbetrieb Kurzarbeit einführt.

Diese Regelungen gelten bis 31. Dezember 2021, soweit die Betriebe bis 31. März 2021 Kurzarbeit eingeführt haben.

Die pandemiebedingten Einschränkungen dauern weiter an. Lockerungen können nicht in dem ursprünglich erhofften Umfang erfolgen. Die Zugangserleichterungen werden daher mit der Zweiten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 25. März 2021 ([BGBl. I S. 381](#)) auch für Fälle verlängert, in denen Kurzarbeit bis spätestens zum 30. Juni 2021 eingeführt wird. Damit wird der Zugang zu den Zugangserleichterungen um drei Monate erweitert.

2. Auftrag und Ziel

Mit der Regelung wird der Zugang zu den bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld, nach denen statt mindestens einem Drittel nur mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von einem Entgeltausfall von mehr als zehn Prozent betroffen sein müssen und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes verzichtet wird, auch für die Betriebe ermöglicht, die bis zum 30. Juni 2021 (bislang 31. März 2021) Kurzarbeit eingeführt haben.

Die bis zum 31. Dezember 2021 befristete Möglichkeit, Kurzarbeitergeld für Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern zu zahlen, wird auch für Verleihbetriebe geöffnet, die bis zum 30. Juni 2021 (bislang 31. März 2021) Kurzarbeit eingeführt haben.

Als eingeführt gilt die Kurzarbeit, wenn in dem Betrieb jeweils bis zum 30. Juni 2021 tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen worden ist. Das bedeutet, dass zur Erfüllung der Voraussetzung spätestens der Juni 2021 der erste Kalendermonat sein muss, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 3 SGB III). Wenn nach § 104 Abs. 3 SGB III am 01.07.2021 eine neue Bezugsdauer begonnen hat, können die Erleichterungen für den Zugang zum Kurzarbeitergeld nicht mehr in Anspruch genommen werden. In diesen Fällen kommt es nicht mehr auf einen vor Beginn der neuen Bezugsdauer liegenden Bezug von Kurzarbeitergeld an.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services – Aufgabengebiet Kurzarbeitergeld (KIA) wenden die Regelungen an

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift